

# RS Vwgh 2000/9/19 2000/05/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

VVG §11 Abs1;

VVG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Verpflichteter ist derjenige, der in der Vollstreckungsverfügung als solcher genannt ist und auf den sich die Vollstreckungshandlungen im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens rechtmäßig beziehen. Ohne die entsprechende Vollstreckungsverfügung kann daher eine Kostenvorschreibung nach § 11 Abs 1 VVG nicht erfolgen. Eine solche setzt also voraus, dass der Verpflichtete nicht nur Adressat des Titelbescheides, sondern ihm gegenüber auch die Anordnung der Ersatzvornahme ergangen ist

(Hinweis E 12.1.1970, 311/69, VwSlg 7703 A/1970).

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000050012.X01

## Im RIS seit

24.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)